

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Horst Kortlang, Dr. Stefan Birkner und Jörg Bode (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz namens der Landesregierung

Wird landesweit der Druck bei der Ausweisung von FFH-Gebieten erhöht?

Anfrage der Abgeordneten Horst Kortlang, Dr. Stefan Birkner und Jörg Bode (FDP), eingegangen am 03.03.2020 - Drs. 18/6022
an die Staatskanzlei übersandt am 06.03.2020

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz namens der Landesregierung vom 20.03.2020

Vorbemerkung der Abgeordneten

Das Umweltministerium verschickt derzeit an einige Kommunen eine fachaufsichtliche Weisung bezüglich der hoheitlichen Sicherung von FFH-Gebieten. Den betroffenen Landkreisen werden darin nur kurze Fristen zur Sicherung der FFH-Gebiete gegeben.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die hoheitliche Sicherung der niedersächsischen FFH-Gebiete hätte - je nach Zeitpunkt der Aufnahme der Gebietsmeldung in die EU-Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung - Ende 2010 bzw. 2013 abgeschlossen sein müssen. Unter anderem diese fehlende hoheitliche Sicherung ist Gegenstand des EU-Vertragsverletzungsverfahrens 2014/2262. Niedersachsen ist das einzige Bundesland, das die Sicherung der FFH-Gebiete nicht abgeschlossen hat. Der im Rahmen des EU-Vertragsverletzungsverfahrens gegenüber der EU-Kommission zugesagte Abschluss der Sicherung bis Ende 2018 konnte somit nicht erreicht werden. Vor diesem Hintergrund wurden die kommunalen Gebietskörperschaften, die die hoheitliche Sicherung der FFH-Gebiete in ihrem Zuständigkeitsbereich bisher nicht abgeschlossen haben, mit Weisungen vom 13. und 14. Februar 2020 u. a. aufgefordert, die bisher noch nicht erfolgte Sicherung der im jeweiligen Zuständigkeitsbereich liegenden FFH-Gebiete bis Mitte Juli 2020 abzuschließen. Hierzu haben die angeschriebenen kommunalen Gebietskörperschaften gegenüber dem Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz zu berichten, und zwar auch für den Fall, dass der Weisung nicht nachgekommen werden kann. Zwischenzeitlich ist zu o. g. EU-Vertragsverletzungsverfahren seitens der EU-Kommission die „mit Gründen versehene Stellungnahme“ an die Bundesrepublik Deutschland übermittelt worden. In der „mit Gründen versehenen Stellungnahme“ fordert die EU-Kommission die Bundesrepublik Deutschland unter Fristsetzung auf, die von der EU-Kommission gesehene Rechtsverstöße durch geeignete Maßnahmen abzustellen. Erfolgt dies innerhalb der gesetzten Frist nicht, steht es der EU-Kommission frei, den Europäischen Gerichtshof anzurufen.

Um Missverständnisse zu vermeiden, wird mit Blick auf den Titel der Kleinen Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung angemerkt, dass Gegenstand des in Rede stehenden EU-Vertragsverletzungsverfahrens u. a. die hoheitliche Sicherung der an die EU-Kommission gemeldeten und in die EU-Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommenen FFH-Gebiete ist; Gegenstand des Vertragsverletzungsverfahrens ist nicht die „Ausweisung von FFH-Gebieten“ im Sinne einer „Meldung von FFH-Gebieten“ an die EU-Kommission.

1. Besteht eine landesweite Anweisung, die Sicherung der FFH-Gebiete zu beschleunigen?

Ja, sofern „landesweit“ dahin gehend verstanden wird, dass die kommunalen Gebietskörperschaften gemeint sind (die die Funktion als untere Naturschutzbehörde wahrnehmen und die hoheitliche Sicherung der FFH-Gebiete in ihrem räumlichen Zuständigkeitsbereich nach Kenntnis des Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz zum Stand Februar 2020 noch nicht abgeschlossen haben). Die jeweiligen kommunalen Gebietskörperschaften wurden einzeln angeschrieben.

2. Welche Kommunen werden direkt vom Umweltministerium angeschrieben und warum gerade diese?

Angeschrieben wurden am 13. und 14. Februar 2020 der Landkreis Aurich, der Landkreis Wesermarsch, der Landkreis Celle, die Stadt Celle, der Landkreis Gifhorn, der Landkreis Göttingen, die Region Hannover, der Landkreis Helmstedt, der Landkreis Hildesheim, der Landkreis Heidekreis, der Landkreis Holzminden, der Landkreis Leer, der Landkreis Lüneburg, die Stadt Lingen, der Landkreis Northeim, der Landkreis Osterholz, der Landkreis Osnabrück, die Stadt Osnabrück, der Landkreis Rotenburg (Wümme), der Landkreis Uelzen, der Landkreis Harburg und die Stadt Wolfsburg.

Bezüglich der Beantwortung der Gründe wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

3. Besteht die Gefahr, dass die Verfahren ohne ausreichende Beteiligung örtlicher Entscheidungsträger vollzogen werden und wenn ja, wie soll dies verhindert werden?

Schutzgebietsverordnungen werden von den Vertretungsorganen beschlossen, vgl. § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes. Fachaufsichtliche Weisungen binden die Vertretung ebenso wie die anderen Organe. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen. Die Berichte der angeschriebenen kommunalen Gebietskörperschaften bleiben abzuwarten.